

FH Münster University of Applied Sciences
Die Studierendenschaft

BEITRAGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 08.11.2023

Gemäß § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit den §§ 7 lit. d und 20 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in der Fassung vom 17.01.2024 (AB 22/2024) gibt sich das Studierendenparlament die folgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der FH Münster ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum ~~Sommersemester~~ Wintersemester 2024/25 erhoben. In sozialen Härtefällen sind gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht im Wege der Erstattung möglich.

§ 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt ~~155,80 €~~ 192,20 €. Er setzt sich zusammen aus

1. 14,40 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. ~~140,00 €~~ 176,40 € für die Kosten des ~~Semestertickets~~ Deutschlandsemestertickets auf Grund der Vereinbarung Auf Grundlage des Vertrags zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der ~~Verkehrsgemeinschaft~~ Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH. In dem Beitrag sind Neben-, Gutachten- und Versandkosten enthalten.

§ 3

Befreiung und Ausnahmen vom Deutschlandsemesterticketbezug

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind ~~Studierende~~ befreit folgende Personengruppen ausgenommen, da der Vertrag den Bezug des Tickets untersagt:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- d. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

§ 4

Befreiung vom und Erstattung des Deutschlandsemesterticketbeitrags

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind folgende Personengruppen befreit:

- a. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
- b. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
- c. Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind,
- e. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung befreit sind, die gemäß § 228 SGB IX (Unentgeltliche Beförderung) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden. Ebenfalls von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 befreit sind Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich 4 Monate oder länger während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des lokalen Semestertickets befinden und Studierende, die spätestens 45 Tage nach Semesterbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt oder ex-matrikuliert sind.

Die Befreiung erfolgt im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der FH Münster, wenn bis zum 45. Tag nach Semesterbeginn spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn ein Antrag auf Erstattung beim AStA mit den geforderten Nachweisen vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge verfallen spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nach dem 45. Tag nach Semesterbeginn.

Abweichend von der Frist sind Spätimmatrikulierte (5. und 6. Monat des aktuellen Semesters) von der Zahlung des Semesterticketbeitrags befreit.

Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie

~~an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen. In sozialen Härtefällen werden gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht nach § 1 für zulässig erklärt.~~

§ 45 **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 25.04.2024 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom __.__.2024.

Münster, den __.__.2024

Malte Bruns
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster